



LEITFADEN ZUM SALZBURGER NATURSCHUTZRECHT

Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



LEITFADEN ZUM SALZBURGER NATURSCHUTZRECHT

VORWORT

In diesem Leitfaden sollen die wichtigsten Aspekte des Salzburger Naturschutzrechts für Unternehmen dargestellt werden. Auf eine umfassende Aufarbeitung und Kommentierung dieser Rechtsmaterie wird deshalb verzichtet. Ziel des Leitfadens ist es, Unternehmen den Ablauf eines Naturschutzverfahrens näher zu bringen. Außerdem sollen auch die inhaltlichen Anforderungen dargestellt werden. Denn für eine möglichst kurze Verfahrensdauer ist es von essentieller Wichtigkeit, dass die Projekts- und Antragsunterlagen vollständig bei der Behörde vorgelegt werden.

Dieser Leitfaden wurde im Rahmen des WKS-Leitthemas 2011 „Gestalten statt verwalten“ von WKS-Bereichsleiter Mag. Christian Wagner MBL gemeinsam mit Mag. Julia Hopfgartner von der Landesumweltanwaltschaft Salzburg erarbeitet.

Salzburg, im Juli 2011



Bild: LSG Freisaal

Quelle: Naturschutzbund Salzburg

Wann benötigt man eine Bewilligung nach dem Salzburger Naturschutzgesetz?



Fotos: Gewerbegebiet Koppl, Schigebiet Königsleiten, Forststraße am Untersberg
Quelle: LUA und Naturschutzbund Salzburg

Was passiert in einem Naturschutzverfahren?

Im Verfahren werden die Auswirkungen des geplanten Eingriffs hinsichtlich

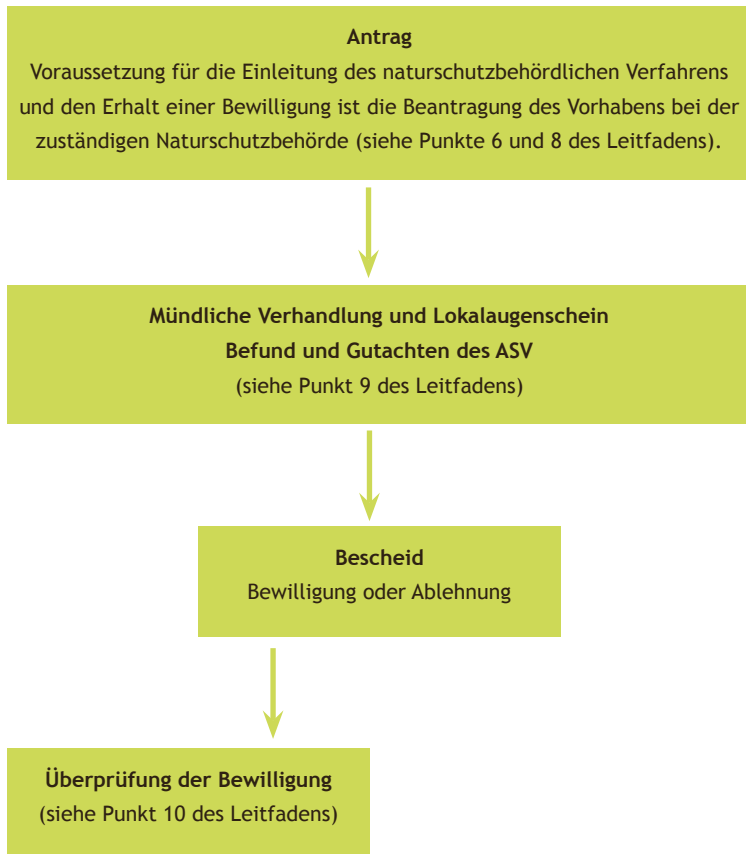
- Landschaftsbild
- Naturhaushalt
- ökologischen Verhältnisse
- Charakter der Landschaft und
- Erholung

geprüft.

Die Sachverständigen der Naturschutzbehörde haben im Gutachten festzulegen,

- welche Schutzbestimmungen anzuwenden sind
- welche Wertigkeit die Natur bzw. Landschaft besitzt und
- wie sich das Vorhaben im Hinblick auf Größe (Fläche), Intensität und Zeitdauer des Eingriffes auswirken wird.

Ablauf des Naturschutzverfahrens



1. Ziele des Salzburger Naturschutzgesetzes:

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege, der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft in allen ihren Erscheinungsformen, der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume sowie der Schutz eines funktionsfähigen Naturhaushaltes. Dem Schutz unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

Die allgemeine Verpflichtung, die gesamte Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen, besteht für Behörden, Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen.

Bei der Planung und der Durchführung von Vorhaben müssen Beeinträchtigungen der Natur vermieden werden, soweit dies aber nicht möglich ist, müssen unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur jedenfalls so gering wie möglich gehalten und weitgehend durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden.

2. Begriffsbestimmungen:

§ 5 des Salzburger Naturschutzgesetzes definiert auszugsweise folgende Begriffe:

- Unter Charakter der Landschaft ist das besondere Gepräge einer Landschaft, die in ihrer Eigenart durch eine bestimmte, gerade für dieses Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsbestandteilen gekennzeichnet wird, zu verstehen. Solche Beeinträchtigungen des Charakters der Landschaft sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Eingriffe in ein geschütztes Gebiet oder Objekt sind vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können und durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Objektes ihren Ausgang nehmen (mittelbarer Eingriff).
- Unter freier Landschaft sind Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten besonders gestaltet sind, zu verstehen.
- Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, sodass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt.
- Unter Naturhaushalt wird das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt verstanden. Auch solche Beeinträchtigungen sollen vermieden werden.

3. Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Zur Erreichung der naturschutzrechtlichen Grundsätze und Zielsetzungen werden räumlich abgegrenzte Gebiete, einzelne Naturgebilde und bestimmte Lebensräume unter besonders strengen Schutz gestellt. Dies erfolgt durch kundzumachenden Verwaltungsakt und optische Kennzeichnung. Maßnahmen und Vorhaben in solchen Schutzgebieten unterliegen besonders strengen gesetzlichen Anforderungen und Bewilligungspflichten.

Zu solchen Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten zählen ausgewiesene Naturdenkmäler (§§ 6-9), geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung (§ 10), der besondere Baumschutz in der Stadt Salzburg (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§§ 12-15), Landschaftsschutzgebiete (§§ 16-18, Allgemeine Landschaftsschutzverordnung), Naturschutzgebiete (§§19-22), Nationalparke (§ 22), Europaschutzgebiete (§§ 22a und b), Naturparke (§ 23), geschützte Lebensräume (§ 24: Ufer- und Gewässerschutz, Schutz von Feuchtgebieten, Alpinregion, Gletscher) und auch der Pflanzen- bzw. Tierartenschutz (§§ 29-34).

Viele der geschützten Lebensräume finden sich in der Biotopkartierung des Landes Salzburg und sind im Internet unter <http://www.salzburg.gv.at/sagis> aufrufbar. Diese Kartierung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch ohne Kartierung kann sich auf dem betreffenden Grundstück dennoch ein geschützter Lebensraum befinden, für den ein ex-lege-Schutz besteht.

Unter Biotop versteht man einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Dazu zählen u.a. Tümpel, Wälder, Feuchtwiesen, Moore, Magerrasen, Hecken, Fließgewässer und Felswände (als Brutstandort seltener Vogelarten). Die unterschiedlichen Lebensraumbedingungen in den verschiedenen Biotopen sind verantwortlich für das Vorkommen einer charakteristischen Artengemeinschaft von Tieren und Pflanzen.



Bild: Äskulapnatter

Quelle: Felix Reimann



Bild: Frauenschuh

Quelle: Ingrid Hagenstein

Bei der Biotopkartierung (§ 24 Abs.2) werden unterschiedliche Biotope anhand der bei uns vorkommenden Pflanzengesellschaften erfasst. Wichtiges Auswahlkriterium ist dabei die Seltenheit des Lebensraumes und der hier vorkommenden und daher häufig auch geschützten Pflanzen- und Tierarten.

Schutzgebiete in Salzburg

- Nationalpark Hohe Tauern



*Bild: Litzlhofalm im Rauriser Seidwinkeltal
Quelle: Ing. Manfred Höger*

- Europaschutzgebiete

z. B. Salzachauen, Wenger Moor, Weidmoos

(vollständige Auflistung unter: <http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz/landespflege/naturinternational/europaschutzgebiete.htm>)



*Bild: Wenger Moor
Quelle:
Naturschutzbund Salzburg*

- Naturschutzgebiete

- z. B. Blinklingmoos, Trumer Seen

- (vollständige Auflistung unter: <http://service.salzburg.gv.t/natur/Index?cmd=suchen&bezeichnung=¬yp=NSG&nummer=&gkz=0&cmdssubmit=Suchen>)



Bild: Trumer Seen

Quelle:

Naturschutzbund Salzburg

- Landschaftsschutzgebiete

- z. B. alle Seeufer, LSG Salzachsee-Saalachspitz

- (vollständige Auflistung unter: <http://service.salzburg.gv.at/natur/Index?cmd=suchen&bezeichnung=¬yp=LSG&nummer=&gkz=0&cmdssubmit=Suchen>)



*Bild: Saalach-
Salzachspitz*

Quelle: Naturschutzbund

- Geschützte Landschaftsteile

- z. B. Anifer Alterbach

- (vollständige Auflistung unter: <http://service.salzburg.gv.at/natur/Index?cmd=suchen&bezeichnung=¬yp=GLT&nummer=&gkz=0&cmdssubmit=Suchen>)



*Bild: Anifer Alterbach
Quelle:
Naturschutzbund Salzburg*

- Naturdenkmäler

- z. B. Gollinger Wasserfall

- (vollständige Auflistung unter: <http://service.salzburg.gv.at/natur/Index?cmd=suchen&bezeichnung=¬yp=NDM&nummer=&gkz=0&cmdssubmit=Suchen>)



*Bild: Gollinger Wasserfall
Quelle: www.golling.info*

- Geschützte Lebensräume
(Moore, Sümpfe usw.)



*Bild: Biotop
am Hochsonnberg
Quelle: LUA*

4. Bewilligungsbedürftige Maßnahmen:

Auch außerhalb von besonderen Schutzgebieten gibt es bestimmte Maßnahmen und Vorhaben, die der Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu zählen gemäß § 25 des Salzburger Naturschutzgesetzes u.a. die Gewinnung von Bodenschätzen, die Errichtung von Camping-, Golf- und Sportplätzen. Ebenso die Errichtung von Lager- und Parkplätzen bzw. von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen. Gleiches gilt für die Errichtung von Flugplätzen, Bahnen, oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung, Motorsportanlagen, Beschneigungsanlagen, Windkraftanlagen und maschinelle Mineralgewinnung.

5. Anzeigepflichtige Maßnahmen:

Außerdem sind gemäß § 26 des Salzburger Naturschutzgesetzes bestimmte Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dazu zählen u.a. die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen bzw. Heckenzügen, die Errichtung von Entwässerungsanlagen und von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken, bestimmte Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion, die Errichtung von freistehenden Antennentragsmasten-Anlagen und der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken.

Mit der Ausführung einer solchen Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Anzeige zur Kenntnis genommen hat. Eine Anzeige gilt dann als zur Kenntnis genommen, wenn die angezeigte Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach Einbringung untersagt wird. Außer-

dem ist auch eine Kenntnisnahme durch Bescheid möglich. In diesem Fall ist mit der Durchführung der Maßnahme bis zur Rechtskraft des Bescheides zu warten.

6. Behördenzuständigkeit:

§ 47 des Salzburger Naturschutzgesetzes normiert, dass als Naturschutzbehörden erster Instanz die Bezirkshauptmannschaften bzw. der Magistrat der Stadt Salzburg zuständig sind. In bestimmten Fällen gibt es auch Zuständigkeiten der Gemeindevertretungen und der Salzburger Landesregierung.

Die Salzburger Landesregierung ist zuständig für Natur- und Europaschutzgebiete, für Vorhaben, welche sich auf zwei oder mehrere Bezirke erstrecken und für Vorhaben, welche eine zusätzliche Bewilligung nach dem Nationalparkgesetz oder Salzburger Höhlengesetz benötigen.

In der Regel ist jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig und das Amt der Landesregierung wird gegebenenfalls als Berufungsbehörde tätig. Als außerordentliches Rechtsmittel kann auch der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden.

7. Informationen zum Naturschutzrecht und zu naturschutzfachlichen Themen:

Unternehmen können dafür folgende Möglichkeiten in Anspruch nehmen:

Naturschutzbeauftragte des Landes

Pinzgau:

derzeit nicht besetzt

T: 0662/8042-5503

Vertretung Pinzgau:

Prof. DI Hermann Hinterstoisser

T: 0662/8042-5523

Pongau und Stadt Salzburg:

Dr. Gertrude Friese

T: 0662/8042-5510

Flachgau (größtenteils):

Prof. Dr. Wilhelm Günther

T: 0662/8042-5511

Tennengau, Flachgau

(Koppl, Hof, Fuschl, Ebenau, Faistenau, Hintersee):

Mag. Günther Nowotny

T: 0662/8042-5521

Flachgau

(Oberndorf, Bergheim, Anthering, Nußdorf, St. Georgen):

DI August Wessely

T: 0662/8042-5536

Naturschutzbehörden in den Bezirkshauptmannschaften:

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg

Leiterin: Mag. Karin Rainer-Wenger

T: 0662/8180-5703

Beratung: Sprechtag jeden 2. Montag jeweils von 9:00 bis 10:00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hallein

Adolf-Schärf-Platz 2, 5400 Hallein

Leiterin: Mag. Barbara Schnitzhofer-Stegmayer

T: 06245/796 6003

Beratung: nach Vereinbarung

Bezirkshauptmannschaft St. Johann

Hauptstraße 1, 5600 St. Johann i. Pg.

Leiter: Ing. Mag. Robert Kendlbacher

T: 06412/6101 6203

Beratung: nach Vereinbarung

Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Stadtplatz 1, 5700 Zell am See

Leiterin: Mag. Dr. Monika Vogl

T: 06542/760 6703

Beratung: nach Vereinbarung

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg

Leiter: DI Johann Bonimaier

T: 06474/6541 6503

Beratung: nach Vereinbarung

Naturschutzbehörde im Magistrat der Stadt Salzburg

Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

Baurechtsamt: Alexander Winkler

T: 0662/8072-3338

Beratung: nach Vereinbarung

Abteilung 13 Naturschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung

Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Stock 3 OG, Raum 3054

Leiter: Hofrat Dr. Kurt Trenka

T: 0662 8042-5537

Landesumweltschlichtung

Dr. Wolfgang Wiener

T: 0662/62 98 05-0

Bereich Umweltrecht der Wirtschaftskammer Salzburg

Leiter: Mag. Christian Wagner MBL

T: 0662/8888-464

8. Einreichunterlagen:

Für ein Ansuchen um Bewilligung von naturschutzrechtlich relevanten Projekten sind nach § 48 des Salzburger Naturschutzgesetzes folgende Unterlagen notwendig. Die vollständige Einreichung dieser Unterlagen bereits zu Beginn des Verfahrens beschleunigt dieses entscheidend.

- Name und Anschrift des Antragstellers und des Grundeigentümers, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind. Zusätzlich eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers erforderlich, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind.
- Angabe, ob und in welchem besonders geschützten Gebiet das Vorhaben geplant ist.
- Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist.
- Luftbild mit eingezeichneten Parzellen. Internet: <http://www.salzburg.gv.at/sagis>
- Art und Zweck des Vorhabens, Art der Kulturgattung und der Flächenwidmung des Grundstücks, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist. Die Flächenwidmung ist insbesondere bei der Errichtung von Schipisten, Lager-, Sport- und Campingplätzen von Bedeutung. Ist eine Änderung der Flächenwidmung für das geplante Projekt notwendig, sollte dafür eine gewisse Vorlaufzeit eingeplant werden. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung kann erst dann erteilt werden, wenn die erforderliche Flächenwidmung vorliegt.
- Angabe über eventuell erforderliche weitere behördliche Bewilligungen (z.B. Forstrecht, Wasserrecht, Baurecht, Energierecht, Seilbahnrecht etc.)
- Angabe über mögliche Minderungsmaßnahmen zur Geringhaltung des Eingriffs (z.B. Begrünung, Bepflanzung, kurze Bauzeit etc.).
- Nachweis besonders wichtiger öffentlicher Interessen (insbesondere dann von Bedeutung, wenn das Projekt nicht grundsätzlich genehmigungsfähig ist).
- Genaue technische Beschreibung des Projekts.
- Eventuelles Angebot für Ausgleichsmaßnahmen (§ 51 des Salzburger Naturschutzgesetzes), wenn kein öffentliches Interesse ins Treffen geführt und davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben nicht bewilligungsfähig ist. Diesem sind allenfalls auch die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer beizufügen, die von den Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind.
- Normalerweise wird der Antragsteller erst in der mündlichen Verhandlung darauf aufmerksam gemacht, dass sein Vorhaben nicht bewilligt werden wird und er aber die Möglichkeit hat, innerhalb von 4 Wochen ein entsprechendes Ausgleichsprojekt einbringen kann, um das Vorhaben bewilligungsfähig zu machen.

- Formblätter für naturschutzrechtliche Anträge für Projekte außerhalb der Stadt Salzburg finden sich auf:
http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz/service_kontakt.htm
- Formblätter für Projekte in der Stadt Salzburg finden sich auf:
http://www.stadt-salzburg.at/internet/wirtschaft_umwelt/natur/formulare_325783/naturschutzrechtl_bewilligung/naturschutzrechtliche_bewilligung_behoer_53829.htm

Folgende Planungsbüros haben bereits umfangreiche Erfahrung mit der Planung von naturschutzrechtlich relevanten Projekten:

- DI Karin Erlmoser, Büro für Landschaftsplanung T: 06229/35 25
- DI Gabriele Hofmann, PROJEKT GmbH T: 06565/22 668-8
- DI Andreas Knoll und DI Mario Hayder,
Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH T: 0662/4516 22-0
- allee42 Landschaftsarchitekten gmbh & co. keg T: 0662/845 332
- DI Herbert Kammel, Technisches Büro T: 0662/629 164
- KA2 LandschaftsArchitekten T: 0662/904 076

Weitere Fachbüros finden sich unter:

http://www.ingenieurbueros.at/salzburg/de/mitgliederdatenbank_leistungsangebot

9. Verhandlung und Lokalausweis:

Nach einer ersten Durchsicht bzw. Prüfung durch die Naturschutzbehörde wird das Vorhaben verhandelt und ein Lokalausweis durchgeführt. An dieser Verhandlung nehmen die Naturschutzbehörde, die Landesumweltanwaltschaft und/oder Naturschutzbeauftragte, Amtssachverständige für Naturschutz, Bewilligungswerber und Planungsbüro, Gemeindevertreter und Grundeigentümer teil. Die behördliche Erledigung erfolgt durch einen Bescheid. Dabei sind eine Untersagung, eine Bewilligung und eine Bewilligung unter Auflagen und Fristen denkbar. Möglich ist auch eine Bewilligung unter dem Vorbehalt späterer Vorschreibungen durch die Behörde. Bei schwerwiegenden Eingriffen in die Natur kann auch eine ökologische Bauaufsicht vorgeschrieben werden. Dies ist insbesondere bei Großbauvorhaben üblich.

Außerdem kann die Behörde zur Sicherstellung der bescheidkonformen Umsetzung eine Sicherheitsleistung verlangen. Üblicherweise wird dafür eine Bankgarantie bei der Behörde hinterlegt.

Werden durch das Vorhaben so schwerwiegende Eingriffe in die Natur getätigt, dass die Bewilligung durch den Amtssachverständigen nicht befürwortet werden kann, gibt es zwei Möglichkeiten doch noch eine Bewilligung zu erlangen:

Öffentliche Interessen:

Maßnahmen, welche nachweislich (Nachweis durch den Projektwerber) besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind zu bewilligen, wenn diesen Interessen der Vorrang gegenüber dem Naturschutzinteresse zukommt und es keine Alternativlösung gibt. Kommt nach einer Abwägung den Interessen des Naturschutzes gegenüber bestehenden öffentlichen Interessen nicht der Vorrang zu, ist die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung gemäß § 3 a durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Solche Ersatzleistungen haben im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Voraussetzungen dafür sind, dass die Ausgleichsmaßnahme eine wesentliche Verbesserung bewirkt, die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens erheblich überwogen werden, die zu bewilligende Maßnahme nicht den Zielsetzungen des Schutzgebietes oder des Naturdenkmals oder Lebensraumschutzes widerspricht und die Erhaltungsziele eines Europaschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Ausgleichsmaßnahme muss innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnismahme des Ermittlungsverfahrens angeboten werden. Solche Ausgleichsmaßnahmen werden im Verhältnis 1 : 1,3 im Nahebereich des Projekts oder im selben Landschaftsraum bzw. derselben Gemeinde vorgeschrieben. Ist es nicht anders möglich, so ist auch eine Ausgleichsmaßnahme in Form von Geldleistungen an den Naturschutzfond zur Finanzierung von anderen Naturschutzprojekten (z.B. Renaturierungen) denkbar.

10. Überprüfung:

§ 52 des Salzburger Naturschutzgesetzes legt fest, dass sich die Naturschutzbehörde nach der Ausführung des Vorhabens zu überzeugen hat, ob diese bescheidmässig und den Auflagen entsprechend erfolgt ist. Die Behörde kann aber auch dem Bewilligungswerber auftragen, einen durch eine fachlich geeignete Person erstellten Prüfbericht vorzulegen.

11. Weitere wichtige Informationen:

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP):

Eine NVP ist dann erforderlich, wenn Pläne oder Projekte die für ein bestimmtes Natura-2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten. Die NVP bildet die Grundlage für die Genehmigung oder Ablehnung eines Vorhabens. Es ist dabei unerheblich, ob das Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura-2000-Gebietes geplant ist. Entscheidend ist, ob das außerhalb liegende Vorhaben negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet erzeugen kann.

Genauere Ausführungen zur NVP finden sich unter:

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/natura_2000/nvp/

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Projektwerbern wird empfohlen, ihr Vorhaben hinsichtlich einer allfälligen UVP-Pflicht zu überprüfen. Dafür wurden vom Land Salzburg Checklisten erarbeitet, welche es erleichtern sollen, festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Prüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Der jeweils aktuelle Stand dieser Checklisten ist auf der Homepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/umwelt-publikationen.htm> abrufbar.

Alpenkonvention:

Die Alpenkonvention legt die Grundsätze für Aktivitäten fest und enthält allgemeine Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum. Die Konkretisierung der Konvention erfolgte durch Protokolle, welche, sofern die diesbezüglichen Bestimmungen ausreichend konkret formuliert sind, unmittelbar anzuwendendes Recht darstellen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass in einem Naturschutzverfahren auch Bestimmungen der Alpenkonvention angewendet werden müssen.

Im Nachfolgenden sollen einige Beispiele von unmittelbar anwendbaren Bestimmungen gezeigt werden:

- Art. 14 Bodenschutzprotokoll: Die Errichtung von Schipisten in labilen Gebieten ist verboten, die naturschutzrechtliche Bewilligung wäre zu versagen.
- Art. 11 Naturschutzprotokoll: Schutzgebiete sind zu erhalten und Beeinträchtigung und Zerstörungen derartiger Gebiete sind zu vermeiden.
- Art. 13 Naturschutzprotokoll: Natürliche und naturnahe Biotoptypen sind dauerhaft zu erhalten.
- Art. 14 Artenschutz: Einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten.
- Art. 12 Tourismusprotokoll: Nicht mehr gebrauchte Aufstieghilfen sind abzubauen und zu renaturieren.

Die vollständige Alpenkonvention samt Protokollen findet sich unter:

http://www.alpconv.org/theconvention/index_de

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Salzburg

Bereich Umweltrecht

Faberstraße 18 | 5027 Salzburg

T 0 662/88 88-DW 464 | F 0 662/8888-960-464

E cwagner@wks.at

W <http://wko.at/sbg>

Titelbild: Quelle LUA